

28. März 2007

PM 06/07

MA HSH schreibt DVB-H-Kapazitäten für Schleswig-Holstein aus DVB-H-Ausschreibung für Hamburg verlängert

Im Rahmen der bundesweiten Erprobung des Einstiegs in den Regelbetrieb von digitalen mobilen Rundfunkdiensten (Fernsehen, Hörfunk, Telemedien) im DVB-H-Standard schreibt die MA HSH DVB-H-Kapazitäten für Schleswig-Holstein aus und verlängert die bereits erfolgte Ausschreibung für Hamburg vom 30. Dezember 2005. Dies hat der Medienrat der MA HSH beschlossen. Für Hamburg bedeutet dies, dass die aufgrund der damaligen Ausschreibung bereits gestellten Anträge gültig bleiben und aktualisiert werden können. Zudem können für Schleswig-Holstein und Hamburg neue Anträge im Rahmen des Versuchsprojekts gestellt werden.

Die Landesmedienanstalten in Deutschland werden in einem abgestimmten Verfahren das Konzept auswählen, das am besten geeignet erscheint, die Projektziele zu verwirklichen. Wenn bis dahin alle rechtlichen und technischen Voraussetzungen geschaffen werden können, ist ein Start des Projekts im Frühjahr 2008 möglich.

Der als Anlage beigefügte Ausschreibungstext wird in Kürze in den amtlichen Verkündungsblättern von Hamburg und Schleswig-Holstein veröffentlicht. Die Antragsfrist endet am 30. April 2007, 12 Uhr.

DVB-H ist eine Weiterentwicklung des DVB-T-Standards, um video-, audio- und internetbasierte Multimediainhalte speziell auf mobile batteriebetriebene Endgeräte (Handys, PDAs, Laptops) mit einem vergleichsweise kleinen Bildschirm zu transportieren. Die technischen Parameter sind bei DVB-H im Vergleich zu DVB-T so verändert, dass der Mobilempfang optimiert ist und Stromspareffekte am Empfänger erreicht werden.

In Hamburg bereits empfangbar ist mobiles Fernsehen mit vier Programmen im DMB-Standard.

Bei Fragen zu dieser Pressemeldung wenden Sie sich bitte an die Medienanstalt Hamburg / Schleswig-Holstein (MA HSH), Claudia Neumann, Telefon 0431/9 74 56-21, E-Post neumann@ma-hsh.de.

Medienanstalt Hamburg / Schleswig-Holstein (MA HSH)

Verlängerung der für Hamburg am 30. Dezember 2005 veröffentlichten Ausschreibung von terrestrischen digitalen Übertragungskapazitäten für einen befristeten Modellversuch mit Rundfunkdiensten und Telemedien im DVB-H-Standard sowie Ausschreibung für einen entsprechenden Modellversuch in Schleswig-Holstein

Die Hamburgische Anstalt für neue Medien (HAM) hatte am 30. Dezember 2005 im Amtlichen Anzeiger, Seite 2268, eine Ausschreibung von terrestrischen digitalen Übertragungskapazitäten zur befristeten Erprobung neuer Rundfunktechniken, -programme und -dienste im DVB-H-Standard veröffentlicht. Die Bewerbungsfrist endete am 3. Februar 2006. Diese Frist wird gemäß § 89 Abs. 7 Satz 2 Schl.-H. LVwG rückwirkend bis zum 30. April 2007 verlängert. Gemäß den Ausschreibungseckpunkten der Landesmedienanstalten kann eine Zuweisung nur unter der Voraussetzung erfolgen, dass der Antragsteller in allen landesrechtlichen Vergabeverfahren einen zulässigen Zuweisungsantrag gestellt hat. Es wäre daher unbillig, wenn die Bewerbungsfrist in Hamburg nicht rückwirkend verlängert würde.

Die innerhalb der abgelaufenen Frist gestellten Zuweisungsanträge bleiben wirksam. Sie können innerhalb der verlängerten Bewerbungsfrist zusammen mit Anträgen für Schleswig-Holstein aktualisiert werden.

I.

In Abstimmung mit anderen deutschen Landesmedienanstalten beabsichtigt die Medienanstalt Hamburg/Schleswig-Holstein (MA HSH) zur Durchführung eines zeitlich befristeten Versuchsprojekts mit Rundfunkdiensten und Telemedien im DVB-H-Standard terrestrische digitale Übertragungskapazitäten zuzuweisen.

Anträge auf Berücksichtigung als Versuchsprojekt und Zuweisung können ab sofort eingereicht werden.

II. Rechtsgrundlage

Grundlage der Ausschreibung ist § 53 Absatz 3 Medienstaatsvertrag HSH.

III. Technische Übertragungskapazitäten

1. Es wird - vorbehaltlich der Zuordnung durch die zuständigen Landesstellen - im gesamten Bundesgebiet die Kapazität eines vollständigen 8 MHz breiten Fernsehkanals im Band IV/V länderübergreifend einheitlich vergeben. Die Übertragungskapazitäten werden zur Erprobung des Einstiegs in den Regelbetrieb von digitalen terrestrischen Rundfunkdiensten und Telemedien im DVB-H-Standard länderübergreifend zugewiesen. Te-

lekommunikationsrechtliche Basis der medienrechtlichen Kapazitätsvergabe ist die gemeinsame Bedarfsanmeldung der betroffenen Länder bei der Bundesnetzagentur.

2. Der Vergabe liegt der europäische Standard EN 302 304 DVB-H in der bei Zuweisung der Kapazitäten geltenden Version zugrunde.

IV. Antragstellung

1. Nach § 53 Abs. 1 Medienstaatsvertrag HSH erfolgt die Zuweisung der Übertragungskapazitäten durch die MA HSH zeitlich befristet für die Dauer von drei Jahren.
2. Die MA HSH fordert Interessenten hiermit dazu auf, Anträge auf Zuweisung einzureichen. Die Antragsfrist endet am

30.04.2007, 12:00 Uhr.

Die **vollständigen schriftlichen Originalunterlagen** (möglichst in 20-facher Ausfertigung) müssen bis zu diesem Zeitpunkt bei der

Medienanstalt Hamburg / Schleswig-Holstein (MA HSH)

Dienststelle Hamburg

oder

Dienststelle Kiel

Kleine Johannisstraße 10

Schloßstraße 19

20457 Hamburg

24103 Kiel

vorliegen. Eine elektronische Mehrfertigung wird erbeten (info@ma-hsh.de).

Eine **vollständige Mehrfertigung** in elektronischer Form ist der

Gemeinsamen Stelle

Programm, Werbung und Medienkompetenz der Landesmedienanstalten

c/o Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM)

Zollhof 2

Postfach 10 34 43

40221 Düsseldorf

40025 Düsseldorf

(Hausanschrift)

(Postanschrift)

zur Abstimmung unter den Landesmedienanstalten zuzuleiten.

Danach eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist ausgeschlossen.

3. Der Zuweisungsantrag muss alle Angaben enthalten, die eine Prüfung der Zuweisungsvoraussetzungen und Auswahlkriterien ermöglichen. Die Kapazitäten werden dem/den Antragstellern zugewiesen, der/die die Zuweisungsvoraussetzungen erfüllt/erfüllen (siehe nachfolgend unter IV. Ziffer 4) und der/die am besten geeignet erscheint/erscheinen, zur Verwirklichung der Projektziele (nachfolgend unter IV. Ziffer 5) beizutragen.

4. Im Zuge der Vergabeverfahren und in den Kapazitätszuweisungsbescheiden sind in allen für das Projekt zur Verfügung stehenden Netzen
 - a) Programmplätze für die Verbreitung reichweitenstarker und für die mobile Verbreitung attraktiver Rundfunkprogramme,
 - b) Programmplätze für Programme aus den Sparten Nachrichten, Musik und Sport,
 - c) ein Programmplatz für ein regionales TV-Angebot und
 - d) ein Programmäquivalent für Hörfunkprogramme, die der besonderen Nutzungssituation von DVB-H Rechnung tragen,zu angemessenen Bedingungen zur Verfügung zu stellen.

Die weiteren Programmplätze (mit der Bezeichnung "Programmplatz" ist keine inhaltliche Festlegung verbunden, sondern sie erfasst die Kapazität, die für die Übertragung eines Angebotes - Rundfunk oder Telemedien - benötigt wird) können von einer Poolgesellschaft (Gesellschaft, die die Organisation der Programmzusammenstellung übernimmt) nach transparenten Kriterien belegt werden. Hierbei sind insbesondere auch Telemedien angemessen zu berücksichtigen.

Sollte sich im Laufe der Erprobung durch neue Techniken eine Nutzung von mehr als den ursprünglich vorausgesetzten Programmäquivalenten ergeben, so ist dieser Zuwachs an Programmplätzen nach Maßgabe der zulassenden Anstalt zusätzlich zu belegen.
5. Ziel des Projekts ist es, ein tragfähiges Gesamtangebot zu finden, das
 - a) ein vielfältiges Gesamtangebot gewährleistet,
 - b) den Zugang der Programm-/Telemedienanbieter zu angemessenen Bedingungen ermöglicht,
 - c) den Zugang diskriminierungsfrei gewährt,
 - d) wirtschaftlich realisierbar erscheint,
 - e) die verschiedenen technischen Empfangsmöglichkeiten einbezieht,
 - f) Nutzerinteressen/ -akzeptanz hinreichend berücksichtigt und
 - g) die Finanzierung des Netzausbaus sicherstellt.
6. Im Rahmen der Ausschreibung sind folgende Angaben und Unterlagen vorzulegen:
 - a) Name und vollständige Anschrift des Antragstellers sowie gegebenenfalls seiner gesetzlichen oder satzungsmäßigen Vertreter. Bei juristischen Personen ist die Firmierung des Antragstellers mit allen handelsrechtlich relevanten Angaben (Sitz, Geschäftsführung usw.) unter Vorlage eines Auszugs über die Eintragung in das Handels- oder Vereinsregister anzugeben, wobei der Auszug nicht älter als einen Monat sein darf. Antragsteller kann auch eine Vorgesellschaft sein (z.B. GmbH i .G.), soweit bereits ein entsprechender notarieller Gesellschaftsvertrag vorliegt;
 - b) ggfls. Gesellschaftsverträge und Satzungen;

- c) vollständige Offenlegung aller unmittelbaren und mittelbaren Inhaber- und Beteiligungsverhältnisse des Antragstellers;
- d) eine Darstellung des Gesamtkonzeptes, das alle unter Nummer 4 genannten Aspekte einbezieht;
- e) einen Businessplan auf drei Jahre;
- f) vertragliche Vereinbarungen zu Sendernetzbetrieb, Programmen bzw. Telemedienangeboten und Vermarktung bzw. Vorstufen derselben;
- g) Darlegungen zu den geplanten Angebotsinhalten; dabei sind insbesondere die Konditionen, zu denen Rundfunkprogramme/Telemedien verbreitet werden sollen, vollumfänglich vorzulegen; die übermittelten Unterlagen und Konditionen zu f) und g) dienen dem internen Gebrauch und werden von den Landesmedienanstalten im Falle einer Veröffentlichung ohne Zahlenangaben dargestellt und um Geschäftsgeheimnisse bereinigt;
- h) Darlegungen zur erwarteten Entwicklung des DVB-H-Endgerätemarktes;
- i) Darlegungen zur erwarteten Akzeptanz, differenziert nach den einzelnen Inhalten;
- j) Darlegungen zur geplanten Ausgestaltung des ggf. verwendeten EPGs;
- k) einen zeitlich gegliederten Projektentwicklungsplan unter Darstellung möglicher Entwicklungsphasen;
- l) Angabe des geplanten Sendestarttermins.

Im Laufe des Projektbetriebes sind darüber hinaus auf Anforderung der GSPWM ("Gemeinsame Stelle Programm, Werbung, Medienkompetenz" der DLM - Vorsitz: LfM/NRW) im Rahmen des Datenschutzrechts zur Betrachtung der Einhaltung der Projektziele sowie zu Beforschungszwecken die erforderlichen Daten, etwa zur Marktdurchdringung, zu den Einspeise- und Bezugskonditionen oder zum Netzausbau zur Verfügung zu stellen. Die Daten über Einspeise- und Bezugskonditionen werden von der DLM und GSPWM nur für interne Zwecke verwendet. Im Fall einer Veröffentlichung werden sie um Geschäftsgeheimnisse bereinigt.

V. Hinweise

1. Die Direktorenkonferenz der Landesmedienanstalten (DLM; vgl. a. www.alm.de) hat sich am 29.08.2005 auf die Durchführung länderübergreifender Erprobungsprojekte für mobile Rundfunkdienste (Fernsehen, Hörfunk, Telemedien) im DVB-H-Standard verständigt. Am 24.01.2007 hat die DLM gemeinsame Eckpunkte für ein bundesweites DVB-H-Versuchsprojekt beschlossen, die Eingang in die vorliegende Ausschreibung gefunden haben.

2. Die Zuweisung/en erfolgt/erfolgen zu Erprobungszwecken für mindestens drei Jahre nach dem jeweiligen Landesrecht; daraus erwachsen keine Ansprüche der/des Zuweisungsinhaber/s hinsichtlich künftiger DVB-H-Vergabeverfahren.
3. Der Zuweisungsinhaber wird in dem von der MA HSH zu erlassenden Zuweisungsbescheid verpflichtet, vor dem Hintergrund der geplanten Begleitforschung der MA HSH jährlich einen Erfahrungsbericht und nach dem Auslaufen der Zuweisung zusätzlich eine Gesamtauswertung unverzüglich zur Verfügung zu stellen.
4. Die Zuweisungen erfolgen durch die MA HSH als zuständige Landesmedienanstalt, jedoch einheitlich im Rahmen des länderübergreifenden Erprobungsprojekts. Eine Zuweisung kann daher nur unter der Voraussetzung erfolgen, dass der Antragsteller in allen landesrechtlichen Vergabeverfahren einen zulässigen Zuweisungsantrag gestellt hat.
5. Der Zuweisungsinhaber bedarf in einigen Ländern neben der Zuweisung der Übertragungskapazitäten auch dann einer gesonderten medienrechtlichen Zulassung nach Landesrecht, wenn er lediglich bereits zugelassene Rundfunkprogramme und zulassungsfreie Telemedien verbreitet. Sofern nach Landesrecht eine Zulassung neben der Zuweisung erforderlich ist, ist diese gleichzeitig mit der Zuweisung zu beantragen.
Nach dem Medienstaatsvertrag HSH ist eine gesonderte medienrechtliche Zulassung nicht notwendig, wenn lediglich bereits zugelassene Rundfunkprogramme und zulassungsfreie Mediendienste verbreitet werden.
6. Die Landesmedienanstalten halten es für sachlich geboten, dass der Zuweisungsinhaber die verbreiteten Inhalte allen interessierten Unternehmen zur Vermarktung anbietet.
7. Der Zuweisungsinhaber hat auf die Einhaltung der Bestimmungen des Jugendschutzes zu achten.
8. Soweit technisch relevant, finden die Vorschriften des § 53 Rundfunkstaatsvertrag zur Zugangsoffenheit sowie die Vorschriften der auf dieser Grundlage erlassenen Satzung in ihrer jeweils gültigen Fassung Anwendung.
9. Die telekommunikationsrechtliche Anforderungen an den Ausbau und Versorgungsgrad der Netze sind zu beachten.
10. Die MA HSH kann die Zuweisung insbesondere dann ganz oder teilweise widerrufen, wenn
 - a) die Versuchsziele nicht in hinreichendem Maße verfolgt werden
 - b) der erreichte Versorgungsgrad unter Berücksichtigung der Versuchsziele insgesamt nicht zufrieden stellend ist,
 - c) Gründe der Meinungsvielfalt gegen eine Aufrechterhaltung der Zuweisung sprechen,
 - d) der Zuweisungsinhaber den sonstigen medienrechtlichen Anforderungen nicht entspricht,

- e) der Zuweisungsinhaber seine in den vorliegenden Eckpunkten festgeschriebenen Verpflichtungen nicht erfüllt,
 - f) die Genehmigung bzw. Zuweisung durch eine andere Landesmedienanstalt widerrufen und damit die länderübergreifend einheitliche Durchführung des Pilotprojekts unmöglich wird.
11. Angestrebt wird ein Modell, das die vorgenannten Kriterien erfüllt. Diese sind Grundlage für die zu treffenden Vergabeentscheidungen. Die Landesmedienanstalten werden im Rahmen ihrer rechtlichen Möglichkeiten auf der Basis der zu entwickelnden Konzeption die Art der Zuweisung und die Rahmenbedingungen für die Gestaltung der Versuche rechtlich verbindlich festlegen. Unternehmen, die Programme für die Verbreitung zum mobilen Empfang veranstalten, den Aufbau des Sendernetzes finanzieren, den Programmpool organisieren und die neuen Angebote zusammen mit Endgeräten gegenüber Endkunden vermarkten, werden einbezogen. Zu den Rahmenbedingungen gehören die Finanzierung des Auf- und Ausbaus des Sendernetzes, die Regeln für den Zugang von Programmveranstaltern und für die Belegung des Programmpools und seine Veränderung, die Unterstützung der Verbreitung von Geräten und das Marketing für DVB-H, die Offenheit der Technologie und Unterstützung der Interoperabilität, die elektronische Programmführung sowie das Verfahren bei Veränderungen und zur Konfliktentscheidung.
 12. Entscheidungen der MA HSH über Zulassungs- bzw. Zuweisungsanträge sind gebührenpflichtig.
 13. Über Einzelheiten zum Verfahren gibt die MA HSH gerne Auskunft (040/36 90 05 11).